

111. Findet der § 91 G.R.G. auch dann Anwendung, wenn bei Einforderung der nach § 94 Ziff. 1 daselbst fällig gewordenen Kosten bereits ein bedingtes Endurteil vorliegt, durch welches die Kosten unter den mehreren Beteiligten für den Fall, daß sie dieselben zu tragen haben, in einem anderen Verhältnisse als nach Kopfteilen verteilt sind?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 21. Juni 1897 i. S. R. u. M. & Co.
(Bekl.) w. Gr. v. E. Konkursm. (Kl.). Beschw.-Rep. VI. 133/97.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Auf die Berufung der Beklagten ist am 20. Mai 1896 ein bedingtes Endurteil ergangen, in welchem die Kosten des Rechtsstreites für den Fall, daß der klägerische Konkursverwalter den von ihm er-

forderten Eid leistet, dem Beklagten R. zu vier Fünfteln, der verklagten Firma M. & Co. zu einem Fünftel, anderenfalles aber der klagenden Konkursmasse auferlegt sind. Die Revision der Beklagten wurde durch das Urteil vom 8. Februar 1897 zurückgewiesen. In dem Läuterungsurteil vom 3. April 1897 hat das Kammergericht darauf nach Ableistung des Eides die für diesen Fall bestimmte Kostenfolge ausgesprochen.

In der Zwischenzeit, und zwar am 2. März 1897, ist auf Grund des § 94 Ziff. 1 G.R.G. die Kostenrechnung aufgestellt, gegen welche sich die Erinnerung der Firma M. & Co. richtet. Die Erinnerung betrifft nicht die Höhe der Ansätze, sondern die Einforderung der Hälfte der fällig gewordenen Kosten von der genannten Firma und stützt sich darauf, daß durch das bedingte Urteil zur Zeit der Einforderung bereits festgestanden habe, daß die Firma M. & Co. in keinem Falle mehr als ein Fünftel der Kosten zu tragen habe. Das Kammergericht ist in dem jetzt vom Oberstaatsanwalt namens der Staatskasse angefochtenen Beschluß vom 14. April 1897 der Erinnerung beigetreten und hat angeordnet, daß die bezüglichlichen Kosten von den beiden Beklagten nicht, wie geschehen, zur Hälfte, sondern zu einem Fünftel von der Firma M. & Co. und zu vier Fünfteln vom Kaufmanne R. einzufordern sind.

Die Beschwerde erscheint begründet. Das zur Zeit der Fälligkeit der Kosten vorliegende bedingte Endurteil enthielt noch keine Entscheidung im Sinne der §§ 86. 91 G.R.G. Es waren dadurch den Beklagten die Kosten noch nicht endgültig auferlegt, und die Staatskasse war noch nicht in der Lage, nach Maßgabe jenes Urteiles die Kosten zu erheben, wie sich bezüglich des Beklagten R. von selbst ergibt. Die Anordnung des Kammergerichtes kann, insofern sie sich auf diesen Beklagten bezieht, nur darauf beruhen, daß inzwischen das Läuterungsurteil erlassen, und R. nunmehr endgültig in vier Fünfteln der Kosten verurteilt war. Vor Erlass des Läuterungsurteiles, zu der Zeit, wo die Kosten fällig wurden, konnten von R. keinesfalls mehr als die halben Kosten nach § 91 G.R.G. erfordert werden. Als Schulbner der anderen Hälfte war daher nach eben dieser Bestimmung die Firma M. & Co. zu betrachten. Die Annahme, daß auf diese Beklagte der angeführte § 91 keine Anwendung finde, weil das bedingte Endurteil habe ersehen lassen, daß ihr im Läuterungs-

urteile im ungünstigen Falle eine geringere Quote als die Hälfte der Kosten werde auferlegt werden, hat keine gesetzliche Grundlage; sie würde dahin führen, daß ein Teil der nach § 94 Ziff. 1 G.R.G. bereits fälligen Kosten (drei Behntel) bis zum Erlaß des Läuterungsurteiles nicht hätte eingefordert werden können, was dem Gesetze nicht entsprechen würde.

Da auch der nachträgliche Erlaß des Läuterungsurteiles an der einmal eingetretenen Verpflichtung der Firma M. & Co. zur Bezahlung der Hälfte der Kosten nichts geändert hat, so war auf die Beschwerde des Oberstaatsanwaltes der angefochtene Beschluß aufzuheben, und die Erinnerung zurückzuweisen.“